



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Marbach a.N.
Stadtbauamt
Marktstr. 32
71672 Marbach a.N.

Stuttgart 09.03.2020
Name Andreas Schmitz
Durchwahl 0711 904-15502
Aktenzeichen 55-8850.68/LB/001 Marbach
St
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungspläne "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung" und "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung" hier: Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zur Umsiedlung von Zauneidechsen und Wechselkröten, zum Schlingenfang von Zauneidechsen sowie zum Fallenfang von Wechselkröten

Antrag der Stadt Marbach a.N. vom 24.01.2020, letztmals ergänzt durch elektronisches Schreiben der werkgruppe gruen Fuchs & Küsterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH vom 25.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lobert,

auf den Antrag der Stadt Marbach a.N. vom 24.01.2020, letztmals ergänzt durch elektronisches Schreiben der werkgruppe gruen Fuchs & Küsterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH vom 25.02.2020, ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt Marbach a.N. auf den Antrag vom 24.01.2020, letztmals ergänzt durch elektronisches Schreiben der werkgruppe gruen Fuchs & Küsterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH vom 25.02.2020, eine



Ausnahme

gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG – beschränkt auf Zauneidechsen und Wechselkröten – für die im o.g. Antrag näher beschriebenen Bebauungspläne "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung" und "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung", insbesondere für den Fang und die Verbringung von Individuen der Arten in ein Ersatzhabitat, unter den unten aufgeführten Nebenbestimmungen. Der vorgenannte Antrag ist Bestandteil dieser Entscheidung.

2. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt Marbach a.N. vom 24.01.2020, letztmals ergänzt durch elektronisches Schreiben der werkgruppe gruen Fuchs & Küsterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB vom 25.02.2020, außerdem eine

Ausnahme

gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV – beschränkt auf Zauneidechsen und Wechselkröten – , wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten insbesondere mit Schlingen bzw. Fallen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen, für die im o.g. Antrag näher beschriebenen Bebauungspläne "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung" und "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung". Der vorgenannte Antrag ist Bestandteil dieser Entscheidung.

3. Diese Entscheidungen ergehen unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a. Die in den Antragsunterlagen der Stadt Marbach a. N. vom 24.01.2020 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V1 bis V5), zum vorgezogenen Ausgleich (CEF 1 und 2) sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS 1 bis 4), die im Ergebnisprotokoll der gemeinsamen Besprechung am 13.02.2020 mit Datum 21.02.2020 enthaltenen Ergänzungen zu den jeweiligen Maßnahmen sowie die mit elektronischen Schreiben vom 25.02.2020 durch den Fachgutachter übersandten ergänzenden Ausführungen bezüglich der Umsiedlung der Wechselkröten, sind einzuhalten und umzusetzen.

- b. Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen und Wechselkröten auf die jeweiligen vorgesehenen Ersatzhabitatflächen darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllen.
- c. Eingriffe in den Oberboden der Plangebiete „Energie- und Technologiepark Marbach a. N. - 3. Änderung“ und „Energie- und Technologiepark Marbach a. N. - 4. Änderung“ dürfen erst erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Landlebensraumes für die Art Wechselkröte auf der Gemarkung Ludwigsburg (Flurstücke 674, 676/1, 677/1, 677/2, 1147, 1148) hergestellt sowie die Vorgabe unter Nebenbestimmung f) erfüllt ist.
- d. Die Reptilienschutzzäune bzw. Fangzäune auf den Eingriffsflächen müssen so lange bestehen bleiben, bis aktiv mit Bauarbeiten begonnen wird, um eine Wiederbesiedelung der Eingriffsbereiche aus dem Umfeld zu verhindern. Ihre Funktionsfähigkeit ist für die Dauer der Aufstellung regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Die Zäune sind bei Bedarf freizumähen. Soweit notwendig sind auch dauerhafte Schutzzäune zu errichten und zu unterhalten.
- e. Zur Erhöhung der Fängigkeit von Wechselkröten und Zauneidechsen sind auf den Eingriffsflächen zusätzlich künstliche Verstecke auszubringen, die neben der regelmäßigen Kontrolle der Fangeimer und bei den jeweiligen Abfangterminen für die Zauneidechsen zu kontrollieren sind. Hier aufgefundene Kreuzkröten und Zauneidechsen sind ebenfalls umzusiedeln. Auch natürlich vorkommende Versteckstrukturen auf den Eingriffsflächen sind gezielt zu kontrollieren.
- f. Abweichend von den Angaben der Maßnahme FCS 2 zum Abfang von Zauneidechsen, ist auf der Eingriffsfläche so lange abzufangen, bis über mind. drei Fangtage im Abstand von zwei Tagen keine Tiere mehr gefangen werden.
- g. Die ausgebrachten Fangeimer sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Zu Zeiten erhöhter Wanderbewegungen der Wechselkröten bei Bedarf auch häufiger. Soweit die Umsiedlungs- bzw. Kontrollintervalle für einen längeren Zeitraum ruhen müssen (z.B. ungünstige Witterungsbedingungen) sind die Fangeimer entsprechend zu verschließen.

- h. In den Fangemern befindlicher Beifang von Amphibien, Reptilien, Säugetieren, Insekten etc. ist ebenfalls von der Eingriffsfläche zu bergen und mit auf die Ersatzhabitatflächen zu verbringen.
- i. Der auf den Eingriffsflächen notwendige Oberbodenabtrag ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Vorhandene künstliche und natürliche Versteckstrukturen sind unmittelbar im Vorfeld zu entfernen und gezielt zu kontrollieren. Auch im Rahmen des Oberbodenabtrags vorgefundene Individuen von Zauneidechse und Wechselkröte sowie weiterer wertgebender Beifang sind von der Eingriffsfläche zu evakuieren und umzusiedeln.
- j. Die Ersatzhabitatflächen sind entsprechend der Unterlage „Baubeschreibung zur Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse und Wechselkröte“, „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach a. N. - 3. Änderung“, Stand: Januar 2020, S. 33 - 40 sowie ergänzend im Ergebnisprotokoll der gemeinsamen Besprechung am 13.02.2020 mit Datum 21.02.2020 festgehalten, herzurichten. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und vor Ort zu begleiten.
- k. Zur Kontrolle der Maßnahmen sind die Ersatzhabitatflächen der höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, unaufgefordert in Form von Shape-Dateien im UTM (ETRS89) Koordinatensystem zu übermitteln.
- l. Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der unteren und der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Art, Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- m. Das im Anschluss an die Herstellung der FCS- und CEF-Maßnahmen zu erstellende detaillierte Pflegekonzept (vgl. Konzeption von Ersatzlebensraum für die Tierarten Zauneidechse und Wechselkröte, S. 13) ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

- n. Abweichend von den Angaben zum Monitoring der Maßnahme FCS 4 ist mindestens eine Erfassung adulter Rufer der Wechselkröte, eine mindestens zweimalige Erfassung von Laichschnüren sowie eine mindestens zweimalige Erfassung von Metamorphlingen zu den jeweils hierfür relevanten Zeiten durchzuführen.
- o. Abweichend von den Angaben zur Dauer des Monitorings der Maßnahme FCS 2 und 4 ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring durchzuführen. Das Monitoring für die Zauneidechse kann dabei erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort Populationsgröße und -struktur den Verhältnissen am Fangort entsprechen. Der Zielbestand ist mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung. Sind bei der Umsiedlung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand. Das Monitoring für die Wechselkröte kann erst beendet werden, wenn sich am Aussetzungsort eine stabile Population mit einer natürlichen Alters- und Geschlechterstruktur etabliert hat.
- p. Die im Rahmen des Monitorings (FCS 2 und FCS 4) zu erstellenden Berichte sind der höheren Naturschutzbehörde bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zur Prüfung und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
- q. Nach Ablauf des Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der höheren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.
- r. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge eines Risikomanagementes ergänzende Maßnahmen umzusetzen. Die entsprechenden Maßnahmen sind rechtzeitig und vor Maßnahmenumsetzung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- s. Zulässig sind der Handfang und der Fang mit Schlingen von Zauneidechsen sowie der Fang mit Fallen (Fangeimern) von Wechselkröten. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.

- t. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal des Büros Werkgruppe Gruen, Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH, Mendelssohnstrasse 25, 70619 Stuttgart oder von diesen eingewiesenen Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierarten als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
- u. Der Fang von Zauneidechsen und Wechselkröten muss entsprechend der Ausführungen in der Unterlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach a.N. - 3. Änderung“, Stand: Januar 2020, S. 35 und 39, erfolgen. Ein Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- v. Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 01.09.2020. Sollten Fang und Verbringung der Zauneidechsen und Wechselkröten bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist frühzeitig eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
- w. Diese Entscheidung ist im Gelände mit sich zu führen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- x. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.
- y. Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.
- z. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

4. Diese Entscheidungen ergehen gebührenfrei.

II. Begründung:

Die Stadt Marbach a.N. hat im Rahmen der o.g. Bebauungsplanverfahren "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung" und "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung". „Ziegeläcker III" einen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Umsiedlung von Zauneidechsen und Wechselkröten, zum Schlingenfang von Zauneidechsen sowie zum Fallenfang von Wechselkröten gestellt.

Im Rahmen der erfolgten Kartierungen für das genannte Bebauungsplanverfahren konnte im Geltungsbereich der 3. Änderung bei insgesamt fünf Begehungen der Nachweis von sechs adulten Zauneidechsen erbracht werden. Unter Berücksichtigung des fachlich gebotenen Korrekturfaktors von sechs ist von einer Betroffenheit von mind. 36 adulten Individuen bei Umsetzung des Bauvorhabens auszugehen. Bei insgesamt drei Begehungen konnte der Nachweis von 10 überwiegend juvenilen Wechselkröten für den Geltungsbereich der 3. Änderung erbracht werden. Die Populationsgröße lässt sich für die großräumigere lokale Wechselkrötenpopulation vorsichtig auf 50 Individuen schätzen, die jedoch nicht vollständig durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der erfolgten Kartierungen für den Geltungsbereich der 4. Änderung konnten bei ebenfalls fünf Kartierungen innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Drei Individuen konnten jedoch im näheren Umfeld nachgewiesen werden. Bei ebenfalls drei Begehungen zur Erfassung von Amphibien konnten im Vorhabenbereich mehrere Individuen der Wechselkröte nachgewiesen werden. Aufgrund einer nur beschränkten Begehbarkeit der Fläche konnte lediglich eine stichprobenartige Erfassung erfolgen. Auch außerhalb des Vorhabenbereiches konnten Wechselkröten nachgewiesen werden. Die Populationsgröße lässt sich für die großräumigere lokale Population vorsichtig auf 50 Individuen schätzen, die jedoch nicht vollständig durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Innerhalb der Plangebiete oder unmittelbar an diese angrenzend konnten keine geeigneten Flächen für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen gefunden werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird daher die Umsetzung von FCS-Maßnahmen für die Arten Zauneidechse und Wechselkröte notwendig.

Für den Verlust der im Eingriffsbereich der 3. Änderung befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse steht auf der Gemarkung Marbach a. N. auf Flurstück 6401 eine Ersatzhabitatfläche mit einer Gesamtfläche von 13.000 m² zur Verfügung (FCS-Maßnahme FCS 1). Die zur Verfügung stehende Ersatzhabitatfläche übersteigt den mindestens notwendigen Flächenersatz von 5.400 m² dabei deutlich. Zur Entwicklung des Flurstücks als langfristiger Ersatzlebensraum muss die bisherige Pflege angepasst sowie ergänzende Habitatstrukturen eingebracht werden. Neben der Herstellung des Ersatzhabitates ist es zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen zudem notwendig, die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen abzufangen und in das Ersatzhabitat umzusiedeln (FCS-Maßnahme FCS 2).

Für den Verlust der im Eingriffsbereich der 3. und 4. Änderung befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte sollen auf der Gemarkung Marbach a. N. auf Flurstück 6428 drei Folienteiche sowie ergänzende Habitatelemente errichtet werden. Der auf Flurstück 6401 entstehende Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen bildet zudem einen Ausgleich für den Verlust von Landlebensraum für die Wechselkröte. Ergänzend hierzu wird auf der Gemarkung Ludwigsburg auf den Flurstücken 674, 676/1, 677/1, 677/2, 1147 und 1148 Landlebensraum mit einer Gesamtfläche von 7.773 m² über eine extensive Bewirtschaftung entwickelt (FCS-Maßnahme FCS 3). Neben der Herstellung der Ersatzhabitats ist es zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen zudem notwendig, die im Eingriffsbereich vorkommenden Wechselkröten abzufangen und in das Ersatzhabitat auf Flurstück 6428 umzusiedeln (FCS-Maßnahme FCS 4).

Bei Umsetzung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie unter Einhaltung der Nebenbestimmungen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse und der Wechselkröte auszugehen.

Der Fang der in den Eingriffsbereichen vorkommenden Zauneidechsen erfolgt laut Unterlagen (vgl. S. 35, saP, B-Plan ETP Marchbach a. N., 3. Änderung, Stand: Januar 2020) über Handfänge bzw. Schlingenfäng. Der Fang der in den Eingriffsbereichen vorkommenden Wechselkröten erfolgt laut Unterlagen (vgl. S. 39, saP, B-Plan ETP Marchbach a. N., 3. Änderung, Stand: Januar 2020) mit Hilfe von Fangzäunen und

Fangeimern. Für den Fang von Reptilien mit Hilfe einer Schlinge, sogenannte Ei-dechsenangel, sowie von Amphibien mit einer Falle, hier Fangeimer, bedarf es einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV, wild lebenden Tieren - beschränkt auf Zauneidechsen und Wechselkröte - insbesondere mit Schlingen und Fallen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen.

Vor Durchführung des eigentlichen Vorhabens ist deshalb für den Eingriffsbereich der Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Verbringen von Individuen der Arten in ein Ersatzhabitat geplant. Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen ist durch das geplante Vorhaben im Eingriffsbereich die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die angelegten Ersatzhabitats nicht im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt werden.

Von den genannten Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs.1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Voraussetzung dieses Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06). Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Die im Antrag dargelegten Gründe für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind nachvollziehbar. Dem gegenüber zu stellen sind indes die Interessen des Natur- und Artenschutzes, hier der Schutz von Individuen der Zauneidechse und der Wechselkröte sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

Bei der im vorliegenden Fall vorzunehmenden Abwägung zwischen den vom Antragsteller geltend gemachten Belangen des öffentlichen Interesses und den Belangen des Artenschutzes wird ersteren ein Überwiegen beigemessen: Zur Schaffung weiterer Flächen für etablierte Gewerbebetrieb sind Beeinträchtigungen von betroffenen Individuen der Zauneidechse und der Wechselkröte, die aller Voraussicht nach geringfügig und nur vorübergehend sein werden, in Kauf zu nehmen. Die im Antrag konkretisierten Maßnahmen sind geeignet, neue, artspezifische Habitate für die Art herzustellen. Schließlich ist auch eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt. Der Antragsteller hat indes dargelegt, dass zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen nicht gegeben sind.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der hier betroffenen Arten entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Zwar benennt Art. 16 Abs.1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05).

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat dann auch zum Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechse sowie der Wechselkröte zumindest nicht ver-

schlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ebenso zumindest nicht behindert wird.

Für den Fang und das Verbringen von Zauneidechsen ist es erforderlich, diese u.a. per Schlinge zu fangen. Für den Fang und das Verbringen von Wechselkröten ist es erforderlich, diese u.a. mit Fangeimern zu fangen, wobei Fangeimer rechtlich als Fallen zu beurteilen sind. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten mit Schlingen bzw. Fallen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zur Abwendung erheblicher u.a. gemeinwirtschaftlicher Schäden zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmegenehmigung auch insoweit erteilt werden. Dabei stehen die gemeinwirtschaftlichen Gründe dem im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bereits bejahten öffentlichen Interesse gleich.

Da die Bebauungspläne "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung" und "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung" noch nicht beschlossen sind, kämen grundsätzlich lediglich Entscheidungen in Betracht, die in Aussicht gestellt werden bzw. die unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die Bebauungspläne "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung" und "Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 4. Änderung" auf Grundlage der dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Unterlagen der Stadt Marbach a.N. bereits beschlossen sind. Da solchen Beschlüssen jedoch keine ernsthaften Bedenken entgegenstehen, wäre eine solche Nebenbestimmung nicht verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg erhält eine Kopie dieser Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

Hinweis:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.